

1977	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1977	Nr. 20
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/77 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1977)	433
5. 4. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe	435
14. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	437
14. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	438
20. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	439
25. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	439
25. 4. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	440

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 4/77 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 1. Halbjahr 1977)**

Vom 29. April 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus

73.15 A V b) 1, aus 73.15 B V b) 1 und aus 73.15 B VII a) 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
 (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,62 bis 0,74 Gewichtshundertteilen, 1 050 t vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1977, zur Verarbeitung in der Autoreifenindustrie im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 1,35 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,55 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 8 500 t vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1977, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—
aus 73.15 B VII a) 1	Elektrobleche, mit einem Ummagnetisierungsverlust von 1,23 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,30 mm oder von 1,26 Watt oder weniger je kg bei einer Dicke von 0,35 mm, gemessen bei 1,7 tesla und 50 Perioden (kristallorientierte Elektrobleche mit hoher Permeabilität), 1 200 t vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1977, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Kapitalhilfe**

Vom 5. April 1977

In Manila ist am 9. Februar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. Februar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. April 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik der Philippinen beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Programm „Kleinflächige Bewässerungsprojekte“ ein Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Philippinen wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- oder Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Manila am 9. Februar 1977 in vier
Urschriften, davon je zwei in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
W. Eger

Für die
Regierung der Republik der Philippinen
Carlos P. Romulo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 14. April 1977

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 3 für

Belgien am 5. Dezember 1976
in Kraft getreten.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>1) «Conformément à l'article 33 (1) de la Convention, la Belgique appliquera les dispositions de la Convention dans les conditions prévues à l'article 4 aux espèces suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Blé (<i>Triticum aestivum</i> L. & <i>Triticum durum</i> L.) 2. Orge (<i>Hordeum vulgare</i> L.) 3. Pois (<i>Pisum sativum</i> L.) 4. Ray-grass (<i>Lolium</i> sp.) 5. Haricot (<i>Phaseolus vulgaris</i> L. et <i>Phaseolus coccineus</i> L.)» | <p>1. „Nach Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens wird Belgien das Übereinkommen nach Maßgabe des Artikels 4 auf folgende Arten anwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weizen (<i>Triticum aestivum</i> L. & <i>Triticum durum</i> L.) 2. Gerste (<i>Hordeum vulgare</i> L.) 3. Erbse (<i>Pisum sativum</i> L.) 4. Weidelgras (<i>Lolium</i> sp.) 5. Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Phaseolus coccineus</i> L.)“ |
| <p>2) «Conformément à l'article 26 de la Convention tel que modifié par l'article II de l'Acte additionnel, la Belgique opte, en ce qui concerne sa contribution au budget de l'Union, pour la classe V.»</p> | <p>2. „Nach Artikel 26 des Übereinkommens in der Fassung des Artikels II der Zusatzakte wählt Belgien für seinen Beitrag zum Haushalt des Verbands die Klasse V.“</p> |

II.

Die französische Regierung hat mit Note vom 10. Dezember 1976 der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Artikel 33 Abs. 2 des Übereinkommens notifiziert, daß sie nach einem im Gesetzblatt der Französischen Republik vom 18. August 1976 veröffentlichten Dekret vom 9. August 1976 den Schutz auf die in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten ausgedehnt hat:

(Übersetzung)

«Liste complémentaire n° 1

Pommier, Amandier, *Bégonia éliator*, *Berberis*, *Buddleia*, *Cassis*, *Châtaignier*, *Chrysanthème*, *Colza*, *Framboisier*, *Freesia*, *Forsythia*, *Hortensia*, *Lagerstroemia*, *Lavande et Lavandins*, *Malus ornamental*, *Nerium Oleander*, *Noisetier*, *Pyracantha*, *Tournesol*, *Weigela*.»

„Zusatzliste Nr. 1

Apfelbaum, Mandelbaum, *Begonia eliator*, *Berberitze*, *Buddleia*, schwarzer *Johannisbeerstrauch*, *Eßkastanienbaum*, *Chrysantheme*, *Raps*, *Himbeerstrauch*, *Freesie*, *Forsythie*, *Hortensie*, *Lagerstroemie*, *Lavendel* und *Lavendelsorten*, *Zierapfelbaum*, *Oleanderstrauch*, *Haselnußstrauch*, *Feuerdorn*, *Sonnenblume*, *Weigelia*.“

In ihrer vorerwähnten Note erklärt die französische Regierung folgendes:

(Übersetzung)

«Pour l'ensemble desdites espèces à l'exclusion du «Pommier», les autorités françaises entendent se prévaloir de la faculté de limitation ouverte par le paragraphe 4 de l'article 4 de la con-

„Hinsichtlich sämtlicher aufgeführter Arten, mit Ausnahme des ‚Apfelbaums‘, beabsichtigen die französischen Behörden, von der in Artikel 4 Absatz 4 des Übereinkommens einge-

vention. Le bénéfice de la protection est limité aux nationaux des États de l'Union protégeant ces espèces, ainsi qu'aux personnes physiques ou morales ayant leur siège dans cet État.»

räumten Beschränkungsbefugnis Gebrauch zu machen. Der Schutz wird auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Arten schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränkt, die ihren Sitz in dem betreffenden Staat haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1972 (BGBl. II S. 173).

Bonn, den 14. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Schiffsleute**

Vom 14. April 1977

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit ihrer durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Januar 1974 registrierten Notifikation erklärt, daß sie sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1926 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 12) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 281).

Bonn, den 14. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 20. April 1977

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Surinam am 23. Februar 1977

in Kraft getreten.

Surinam hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde gemäß Artikel I des Anhangs zu der vorbezeichneten Übereinkunft erklärt, daß es die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Ferner hat Mexiko am 25. Mai 1976 gemäß Artikel I des Anhangs zu der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft erklärt, daß es die in den Artikeln II und III des Anhangs der Übereinkunft vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. November 1974 (BGBl. II S. 1395) und vom 21. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 18).

Bonn, den 20. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 25. April 1977

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Bahamas am 23. Dezember 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. II S. 338).

Bonn, den 25. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 25. April 1977

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Guinea

am 14. März 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1976 (BGBl. II S. 1698).

Bonn, den 25. April 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.